

Amtsblatt



STADT ERKRATH
Fundort des Neanderthalers

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

20. Jahrgang

Nr. 3

11.02.2015

Inhaltsverzeichnis

Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Stadtgebiet von Erkrath im Jahr 2015 vom 05.02.2015.....	2
Bekanntmachung der Stadt Erkrath: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf Nr. H 49 – Klein Thekhaus –	3
Bekanntmachung der Stadt Erkrath: Öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplans Erkrath Stufe II	6
Sitzungstermine.....	7

Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Stadtgebiet von Erkrath im Jahr 2015 vom 05.02.2015

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006, S. 516 ff.) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. 2013, S. 208) - wird für die Stadt Erkrath gemäß dem Beschluss des Rates vom 29.01.2015 verordnet:

§ 1

Freigabe von Sonntagen

Die in den nachfolgend näher bestimmten Ortsteilen der Stadt Erkrath gelegenen Verkaufsstellen dürfen an den folgenden Sonntagen im Jahr 2015 geöffnet sein:

1. im Ortsteil Unterfeldhaus
 - a. am 06.09.2015 anlässlich eines Herbstfestes
in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr,
 - b. am 20.12.2015 anlässlich eines Weihnachtsmarktes
in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr.
2. Für die Ortsteile Alt-Erkrath und Hochdahl wurden bislang keine Anträge zur Durchführung verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2015 gestellt.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu € 500 geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 05.02.2015

Arno Werner
Bürgermeister

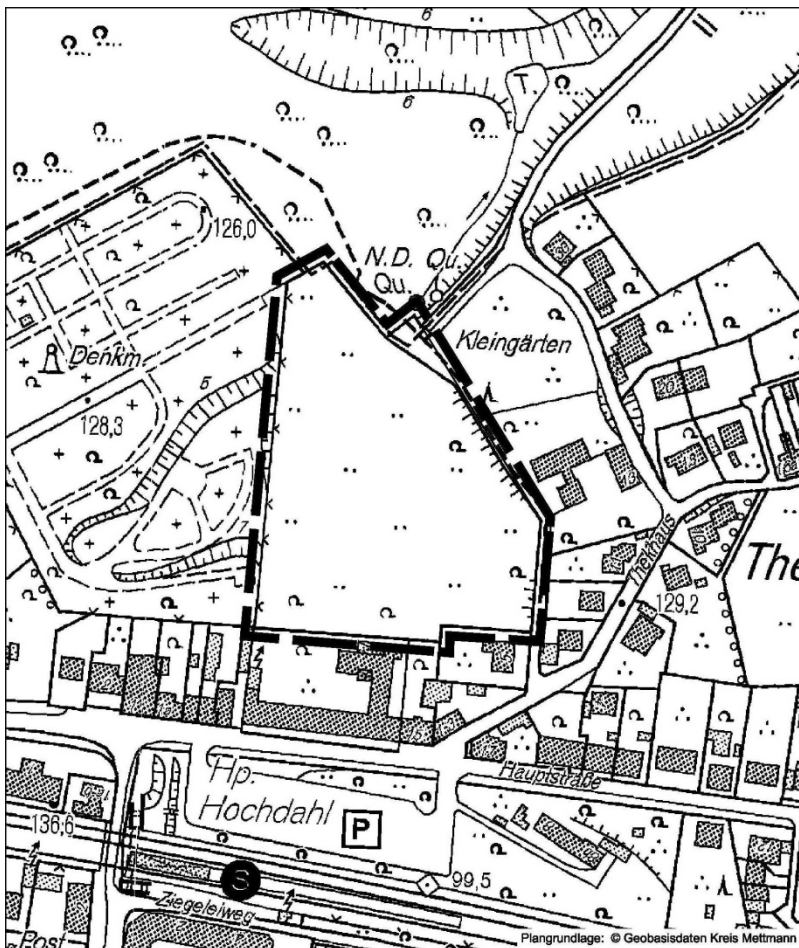
Bekanntmachung der Stadt Erkrath: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf Nr. H 49 – Klein Thekhaus –

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung wird die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanentwurf Nr. H 49 – Klein Thekhaus – bekanntgemacht.

Ziel der Planung ist es, die Flächen als Fläche für die Landwirtschaft festzusetzen und die Höhe und Grundfläche der dann zulässigen baulichen Anlagen zu regeln. So soll die Landschaft vor einer massiven Bebauung geschützt werden. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist weiterhin möglich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. H 49 – Klein Thekhaus – liegt im Stadtteil Hochdahl. Der Geltungsbereich wird in etwa begrenzt im Norden durch die das Naturschutz- und FFH-Gebiet Neandertal, im Osten durch die Wohnbebauung an der Straße Thekhaus, im Süden durch die durch die Wohnbebauung an der Hauptstraße und im Westen durch den Friedhof an der Neanderkirche.

Der künftige Geltungsbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt.



Der Bebauungsplanentwurf Nr. H 49 – Klein Thekhaus – liegt

in der Zeit vom 18.02.2015 bis einschließlich 04.03.2015

beim Fachbereich Stadtplanung · Umwelt · Vermessung, Schimmelbuschstraße 11-13, 40699 Erkrath, 2. Etage, Zimmer 300 während der Dienststunden (derzeit Montag bis Donnerstag

von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) aus.

Dort wird die interessierte Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet. Der interessierten Öffentlichkeit wird auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Auskünfte zum Bauleitplanverfahren (keine Entgegennahme von Anregungen) werden durch den Fachbereich Stadtplanung · Umwelt · Vermessung auch telefonisch unter der Rufnummer 0211 2407-6101 oder -6103 erteilt. Zudem besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Auskunft und Erörterung zu vereinbaren.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 09.02.2015

Werner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Erkrath: Öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplans Erkrath Stufe II

Die Stadt Erkrath stellt den Lärmaktionsplan (LAP) der Stufe II der Stadt Erkrath gemäß der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) vom 25. Juni 2002 des europäischen Parlaments und Rats der europäischen Union auf. Gemäß § 47 d Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) soll die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört werden.

Zu diesem Zweck wird der Entwurf des Lärmaktionsplans II offengelegt.

Die Offenlage des Entwurfs des Lärmaktionsplans II findet in der Zeit von Mittwoch, den 18.02.2015 bis Mittwoch, den 18.03.2015 statt.

Innerhalb dieser Frist besteht die Möglichkeit, in der Zeit von Montag bis Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von Montag bis Donnerstag 13:30 bis 16:00 Uhr, den Lärmaktionsplan II im Fachbereich 61 Stadtplanung · Umwelt · Vermessung, Schimmelbuschstr. 11-13, 40699 Erkrath, Raum 300, einzusehen und sich über die Inhalte zu informieren.

Der Lärmaktionsplan der Stadt Erkrath Stufe II ist zusätzlich als Download auf der Homepage der Stadt Erkrath bereitgestellt:

https://erkrath.ratsinfomanagement.net/vorgang/?_id=LfyIvCWq8SpBQj0MnzMawFWu8Up4Si2Ne0Gj

Stellungnahmen mit Maßnahmenvorschlägen, Anmerkungen und Hinweisen zum Lärmaktionsplan Stufe II können bis einschließlich Mittwoch, den 02.04.2015 schriftlich an die Stadt Erkrath, Fachbereich 61 Stadtplanung · Umwelt · Vermessung, Schimmelbuschstr. 11-13, 40699 Erkrath gerichtet werden.

Die öffentliche Informationsveranstaltung für interessierte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Erkrath zum LAP II findet am Donnerstag den 26.02.2015, von 18:00 bis 20:00 Uhr in der Versammlungshalle des Bürgerhauses Hochdahl, Sedentaler Straße 105 - 107 in 40699 Erkrath statt.

Sitzungstermine

Februar 2015

Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten	Mittwoch	11.02.15	17:00 Uhr	Versammlungsraum 3, Bürgerhaus Hochdahl, Sedentaler Str. 105 - 107
Jugendhilfeausschuss	Donnerstag	19.01.15	17.00 Uhr	großer Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstr. 16
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Dienstag	24.02.15	17:00 Uhr	großer Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstr. 16
Rechnungsprüfungsausschuss	Donnerstag	26.02.15	17:00 Uhr	großer Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstr. 16
Jugendrat	Donnerstag	26.02.15	18.00 Uhr	Jugendcafé Kaiserhof, Bahnstr. 4

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Fachbereich Einwohner • Ordnung • Ratsangelegenheiten der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7202, Fax 0211/2407-7210. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Fachbereich Einwohner • Ordnung • Ratsangelegenheiten, Rathaus Anbau, Zimmer 0.24, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter www.erkrath.de → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.